

Wahlrecht des Insolvenzverwalters

Was tun, wenn sich der Insolvenzverwalter des Bauunternehmens nicht meldet?

Wenn während einer laufenden Baumaßnahme die Baufirma Insolvenz anmeldet, stellt sich oft die Frage, ob der Auftraggeber gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 VOB B kündigt. Hier ist Vorsicht geboten. Eine solche Kündigung greift in das Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 Insolvenzgesetz) ein. Der Ingenieur sollte also nicht leichtfertig seinem Auftraggeber dazu raten, den Vertrag gem. VOB zu kündigen.

Oft versucht der Ingenieur vergeblich Kontakt mit dem Insolvenzverwalter herzustellen. Der meldet sich einfach nicht. In diesem Fall ist der Ingenieur keinesfalls hilflos.

Nach den Bestimmungen des § 103 Insolvenzgesetz kann der Insolvenzverwalter wählen, ob er den Vertrag erfüllen will (d.h. weiterbauen will) oder nicht. Der Insolvenzverwalter hat nicht per se ein Interesse daran schnell zu entscheiden, ob er weiterbauen will oder nicht. Es kann also sein, dass er diese Entscheidung „auf die lange Bank“ schiebt, zum Nachteil des Ingenieurs und des Auftraggebers. In diesem Fall sollte der Auftraggeber den Insolvenzverwalter schriftlich auffordern, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Dieser hat dann „unverzüglich“ zu erklären, ob er weiterbauen will oder nicht. Unterlässt er dies, kann er seinerseits auf der Erfüllung des Vertrages nicht mehr bestehen. Der Auftraggeber kann dann einen anderen Unternehmer mit der Fertigstellung des Bauwerks beauftragen.

Da Ingenieure in keinem Rechtsverhältnis zum Insolvenzverwalter stehen, **muss** der Auftraggeber die Aufforderung zur Ausübung des Wahlrechts gem. § 103 Insolvenzgesetz erheben. Ingenieure können ihre Auftraggeber zur Vermeidung von Schaden und Ärgernissen insoweit beraten.

++++neu++++neu++++neu++++neu++++neu++++

Alle ingside-Informationen stehen nun auch zum Download zur Verfügung unter www.ingside.de

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.